

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Große Kreisstadt Achern vom 17.12.2001

(Sondernutzungssatzung)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Achern.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Achern.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Einer Erlaubnis bedarf es nicht wenn,

1. eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt.
2. die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich an die Stadtverwaltung Achern zu richten.
Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorliegt.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt und dabei auf volle EURO-Beträge abgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird eine Mindestgebühr von 5,- EURO, erhoben.

- (2) Bei einer Sondernutzung von mehr als einem Monat, werden - soweit Jahresgebühren festgesetzt sind - für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Bei einer Sondernutzung bis zu einem Monat werden - soweit Monatsgebühren festgesetzt sind - bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.
Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebühren schuldet
- a) der Sondernutzungsberechtigte,
 - b) der Antragsteller,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt, auch ohne hierzu berechtigt zu sein.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils zu Beginn der folgenden Rechnungsjahre fällig.

§ 10

Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Ist die Art und das Maß der Sondernutzung nur geringfügig, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (3) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei teilweiser Inanspruchnahme mit Ende der Sondernutzung. Beträge unter 5,- EURO, werden nicht erstattet.

§ 11

Marktgebühr

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührenordnung der Großen Kreisstadt Achern in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Sonstige Bestimmungen

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Sondernutzungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1998 mit Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Ausgefertigt:
Achern, 18.12.2001

Stadt Achern
Reinhart Köstlin
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von Ermächtigungen in der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Achern geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 17.12.2001

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung

Gebühr in EURO

T = täglich

W = wöchentlich

M = monatlich

J = jährlich

I. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken

1. Verkaufs- und Imbißstände	T	5 - 25
	M	15 - 100
2. Sonstiger Straßenverkauf	T	5 - 25
	M	10 - 100
3. Warenauslagen	M	5 - 25
	J	10 - 60
4. Schaukästen	M	5 - 25
	J	10 - 60
5. Automaten	M	5 - 25
	J	10 - 60
6. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je qm	J	5 - 25
7. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	T	2,5 - 25
	M	5 - 75
	J	7,5 - 150

8. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf (Kleider-/Warenstände) je qm	M J	2,5 - 5 5 - 25
9. Informationsstände	T W	5 - 25 10 - 100
10. gebührenfrei sind: - Informationsstände politischer Gruppierungen und solche, die dem allgemeinen Interesse (gemeinnützig) dienen. - Warenauslagen, Schaukästen und Automaten, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen.		

II. Werbung

1. Aufhängen von Spannbändern	T	2,5 - 25
2. Aufstellen von Werbetafeln	T	2,5 - 25
3. Aufstellen von Werbeplakaten	T	2,5 - 25
4. Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder dem Gehweg beanspruchen (z.B. an Hauswänden angebrachte Reklameuhren, Tafeln)	W J	2,5 - 10 5 - 50
5. gebührenfrei sind: - Hinweisschilder (Tafeln u. Plakate) auf und zu Veranstaltungen von gemeinnützigem Interesse, - Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen - Spannbänder, Hinweisschilder (Tafeln und Plakate) ohne Werbeaufdrucke von Vereinen		

III. Aufstellen und Lagern von Gegenständen

gebührenfrei sind:

- a) Aufstellen von Gerüsten, Bauhütten, Arbeitswägen, Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel
- b) Lagern von Baustoffen während Bauarbeiten
- c) Lagerung von Gegenständen aller Art
- d) Bauzäune
- e) Baugrubenumschließungen
- f) Aufstellen von Fahrradständern

IV. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes

gebührenfrei sind:

- a) Vordächer, Auskragplatten, Erker, Balkone und Markisen
- b) Lichtschächte

Hinweis

Art	GR-Beschluß vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung (ABB)	Inkrafttreten
Satzung	17.12.2001	03.01.2002	21.12.2001	01.01.2002